

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026**

**zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der
Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V
gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2027**

mit Wirkung zum 25. August 2026

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat auf Basis von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsdaten für das Jahr 2027 errechnet.

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 11 SGB V sind Kodiereffekte, die insbesondere durch die Einführung und Aktualisierung der verbindlichen Regelungen nach § 295 Abs. 4 Satz 3 SGB V zur Vergabe und Übermittlung der Schlüssel nach § 295 Abs. 1 Satz 6 SGB V entstehen, zu bereinigen. Die diagnosebezogenen Veränderungsdaten unter Nr. 1 dieses Beschlusses wurden auf Basis von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 für solche Kodiereffekte bereinigt.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2027 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,9509%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,0492%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 0,1178%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,8302%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,7190%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,6496%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,4729%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,6400%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,8564%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von 0,9317%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von -0,0651%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,9637%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,8509%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,6910%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 1,5453%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 1,1256%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,8725%

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2027 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,0567%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,0412%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von -0,0919%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,1220%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,0935%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,0269%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,0597%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,0896%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,0855%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von 0,0843%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von -0,1112%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,0492%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,1695%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,0147%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,0700%
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,1958%
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,0767%

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsraten für das Jahr 2027

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsraten für das Jahr 2027 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2027 mit Wirkung zum 25. August 2026

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen. Weiterhin sind gemäß § 87a Abs. 5 Satz 11 SGB V Kodiereffekte, die insbesondere durch die Einführung und Aktualisierung der verbindlichen Regelungen nach § 295 Abs. 4 Satz 3 SGB V zur Vergabe und Übermittlung der Schlüssel nach § 295 Abs. 1 Satz 6 SGB V entstehen, in den Berechnungen zu bereinigen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2027 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet. Dabei wurden die diagnosebezogenen Veränderungsdaten gemäß Teil B desselben Beschlusses für Kodiereffekte bereinigt.

Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 25. August 2026 in Kraft.